

# SATZUNG des HEIMAT- und GESCHICHTSVEREINS Dreisbach e.V.

## **§ 1**

### Name des Vereins, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Heimat-und Geschichtsverein Dreisbach e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er wurde am 06. Oktober 2007 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in 35630 Ehringhausen-Dreisbach, Lahn-Dill-Kreis. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### Aufgaben/Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Heimatgeschichte von Dreisbach durch Forschung zu fördern, die Kenntnis über die Heimat zu vermitteln und die Heimatliebe zu wecken und zu pflegen. Dies geschieht durch:

- a. Quellenforschung und Familiengeschichte
- b. Vorträge
- c. Herausgabe der "Dreisbacher Hefte"
- d. Exkursionen
- e. Errichtung und Pflege eines Heimatmuseums
- f. Gemeinsame Veranstaltungen
- g. Erhaltung der alten Dorfbilder, soweit dies irgend möglich ist
- h. Eigener Einsatz und Förderung sollen dem erwünschten Ziel dienen. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; seine Tätigkeit ist gemeinnützig. Alle Arbeit im Verein und seine Mittel werden nur im Sinne der Erfüllung der genannten Aufgaben eingesetzt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3**

### Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet. Will ein Mitglied ausscheiden, hat es vor Beginn des neuen Geschäftsjahres seinen Entschluß dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied scheidet mit dem Ende des Geschäftsjahres aus. Mit dem Tod eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.

## **§ 4** Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand des Vereins vorgeschlagen. Die Festsetzung oder auch eine Änderung des Jahresbeitrages wird im Rahmen einer jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen.

## **§ 5** Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Vorstandschaft

Die Organe des Vereins führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 6** Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

a) dem geschäftsführendem Vorstand

1. dem 1. und dem 2. Vorsitzenden
2. dem 1. und dem 2. Schriftführer
3. dem 1. und dem 2. Kassierer

b) dem erweiterten Vorstand:

4. allen Leitern der Ausschüsse bzw. Arbeitsgruppen
5. einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von Beisitzern.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung, es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Eine geheime Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Hauptversammlung dies verlangt.

Der Vorstand hat die Interessen des Vereins verantwortlich zu vertreten. Er führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vom 1. und dem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt, den Verein zu vertreten.

Für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch Vorstandsmitglieder bestellen. Diese Regelungen gelten auch für die Leiter der Arbeitsgruppen.

## **§ 7**

### Ausschüsse, Arbeitsgruppen

Zur selbstständigen Erledigung besonderer Vereinsaufgaben kann der geschäftsführende Vorstand Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden. Die Ausschüsse sind der Vorstandschaft verantwortlich. Der Vorsitzende eines Ausschusses gehört dem erweiterten Vorstand an.

Von der Mitgliederversammlung werden zugleich mit der Vorstandschaft zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie haben jederzeit Einsicht in alle Rechnungsunterlagen und Rechnungsbelege des Vereins. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen Bericht zu erstatten.

## **§ 8**

### Versammlungen - Hauptversammlung

Versammlungen werden nach Bedarf vom Gesamtvorstand schriftlich durch Bekanntmachung im Ehringshäuser Gemeindeblatt einberufen.

Jährlich einmal muss eine Hauptversammlung stattfinden. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung anzugeben, die Frist für die Einberufung beträgt 10 Tage.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a. Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes
- b. Wahl der Rechnungsprüfer
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
- f. Satzungsänderungen
- g. Auflösung des Vereins

Versammlungen und Hauptversammlung sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der Versammlungen und der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Satzungsänderungen können nur vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Über die Mitgliederversammlungen, die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen führt der Schriftführer ein Protokoll, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Hauptversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt. Anträge auf Änderung der Satzung müssen mit dem Antrag auf Einberufung einer Hauptversammlung schriftlich begründet werden.

## **§ 9**

### Ehrungen

In Anerkennung und Würdigung verdienstvoller Mitglieder oder Förderer des Vereins kann dieser Ehrungen durch Überreichung, Verleihung und Ernennung

- a) von Ehrenurkunden
- b) von Ehrenplaketten
- c) zum Ehrenmitglied
- d) zum Ehrenvorsitzenden vornehmen.
- e) Über die zu ehrenden Personen entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- f) Die mit den Ehrungen auszufertigenden Urkunden sind von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- g) Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

**§ 10**  
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von 4/5 der gesamten Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt, wenn der Zweck des Vereins grundlegend geändert werden soll. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Ehringshausen mit der Maßgabe zu, dieses in Abstimmung mit dem Ortsbeirat ausschließlich für den Ortsteil Dreisbach für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 11**  
Inkrafttreten der geänderten Satzung

Die geänderte Satzung tritt am 25.04.2008 in Kraft.

Dreisbach , den 06.10.2007

Sie wurde von folgenden Vereinsmitgliedern unterschrieben :

## **Anhang**

(Inoffizieller Bestandteil der Satzung)

Gründungsmitglieder des Heimat- und Geschichtsvereins Dreisbach e.V.  
(Gründungsversammlung am 06.10.2007)